

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Wien, am 28. August 2018

21/ 18/126
21/ 18/127

BMVRDJ-Z30.043B/0002-I 9/2018

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

BMVRDJ-Z30.043A/0004-I 9/2018

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)

Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erlaubt sich, zu dem **Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen** sowie zu dem **Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)** wie folgt Stellung zu nehmen:

1.)

Grundsätzlich kann seitens der Rechtsanwaltschaft festgehalten werden, dass die mit den Vorschlägen verfolgten Ziele, nämlich die Steigerung von Effizienz und Schnelligkeit im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen und die Verbesserung der Rechtssicherheit durch Einführung weiterer verbindlicher Standards im Bereich Zustellung und Beweisaufnahme zu begrüßen sind.

Festzuhalten ist weiters, dass mit den in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften für den internationalen Rechtsverkehr nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft die Vorgaben auch der nun vorliegenden Verbesserungsvorschläge jedenfalls bereits verwirklicht sind, sodass für den innerstaatlichen Bereich eine Anpassung an die vorgeschlagenen Vorgaben jedenfalls völlig unproblematisch sein müsste.

2.)

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

a) **Verordnung Nr. 1206/2001:**

Artikel 1:

Der vorgeschlagene Gerichts begriff erscheint praktikabel, wird aber im Lichte des Erfordernisses rechtsstaatlicher Garantien noch einer näheren Festlegung bedürfen, da beispielsweise bei den ebenfalls vorgeschlagenen Beweisaufnahmen durch Botschaftsangehörige die Frage, wer dabei die „judicial authority“ ist, unklar erscheint.

Artikel 6:

Unabhängig von den sicherlich nicht unerheblichen technischen Schwierigkeiten bei der Installierung und Synchronisierung der vorgeschlagenen dezentralisierten IT-Systeme lässt die vorgeschlagene Regelung in wesentlichen Punkten offen, wie im Rahmen dieser Systeme die erforderlichen rechtsstaatlichen Garantien, beispielsweise im Zustellwesen und daran anknüpfend beim jedenfalls zu gewährleistenden Rechtsschutz im Hinblick auf prozessuale und materiellrechtliche Fristen gewährleistet sein können. Auch die Frage des erforderlichen Datenschutzes bei der Verwendung grenzübergreifender dezentralisierter IT-Systeme muss vor der Inbetriebnahme derartiger Systeme eine zufriedenstellende Regelung erfahren.

Die 30-tägige Annahmefiktion erscheint in Anbetracht der angeführten Bedenken ebenfalls problematisch und sollte jedenfalls mit entsprechenden Rechtsmitteln oder



Rechtsbehelfen (Analog dem Antrag gemäß § 7 Abs. 3 EO oder dem Wiedereinsetzungsantrag) abgesichert werden.

Artikel 17a:

Die Aufwertung der Videokonferenz ist zu begrüßen, wenn sie etwa unter den in Österreich bereits jetzt geltenden Verfahrensbestimmungen und unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien ablaufen kann. Auch hier sind allerdings größere Probleme im technischen Bereich, wie sie auch jetzt schon dort zu beobachten sind, wo zwischenstaatliche Videokonferenzen im Justizbereich möglich sind, zu befürchten. Auch die Frage, welche Verfahrenselemente zur Sicherung der rechtsstaatlichen Garantien im Rahmen einer Videokonferenz unverzichtbar dargestellt bzw. belegt werden müssen, bedarf einer Klärung.

Artikel 17b:

Die Beweisaufnahme durch Angehörige von Botschaften und Konsulaten ist vom anwaltlichen Standpunkt her abzulehnen, weil zumindest mit der vorgeschlagenen Regelung in keiner Weise sichergestellt ist, dass diese Personen im Sinne einer Richterstellung für die erforderlichen rechtsstaatlichen Garantien bei der Einvernahme sorgen können bzw. müssen. Bei der vorgeschlagenen Regelung scheint die Möglichkeit einer Parteinahme oder Einflussnahme durch die einvernehmenden Botschafts- und Konsulatsmitarbeiter keineswegs ausgeschlossen bzw. gehört die Unterstützung des eigenen Staatsangehörigen bei derartigen Einvernahmen möglicherweise sogar zu den Dienst- und Berufspflichten der die Beweisaufnahme Durchführenden. Sämtliche Beweisaufnahmen sollten unter der uneingeschränkten und ausschließlichen Hoheit des jeweils zuständigen Gerichtes erfolgen.

Artikel 18a:

Die Regelung lässt unklar, mit welchen – auch datenschutzrechtlichen – Garantien digitale Datenträger zu aufgenommenen Beweisen versehen sein müssen.

b) Verordnung 1393/2007:

Artikel 1:

Die Stärkung der Rechtsposition des Anspruchsgegners durch Vereinheitlichung der Standards bei gerichtlichen Zustellungen und durch diesbezüglichen verbesserten Rechtsschutz ist zu begrüßen.

Artikel 3a:

Auf die bereits oben angeführten Vorbehalte hinsichtlich Installierung und Betrieb von dezentralisierten IT-Systemen im Zustellwesen kann auch diesbezüglich hingewiesen werden.

Artikel 3c:

Auch für die hier vorgeschlagenen drei Möglichkeiten zur Ausforschung von Anspruchsgegnern unbekanntes Aufenthaltsort ist – wiederum unabhängig von den möglichen technischen und datenschutzrechtlichen Problemen – unbedingt sicherzustellen, dass die Ausforschungs- und Zustellungsmaßnahmen jedenfalls den rechtsstaatlichen Garantien eines fairen Verfahrens unter Wahrung der erforderlichen Verteidigungsrechte des Betroffenen stattfinden.



Artikel 4:

Gegen eine direkte elektronische Zustellung, wenn sie mit den Standards etwa im österreichischen ERV erfolgt, ist wenig einzuwenden, wobei auch hier wiederum die Frage der erforderlichen Regelung im Hinblick auf die Teilnahmeberechtigung und den erforderlichen Rechtsschutz noch völlig offen scheint.

Artikel 6:

Die Vorbehalte zu Artikel 4 sind auch hier gegeben. Wenn es gelingt, die in Österreich beim ERV bereits existierenden Standards europaweit umzusetzen, ist auch gegen die Autorisierung von nicht gerichtsangehörigen Dritten als Übermittlungsstellen nichts einzuwenden. Es erscheint aber vor dem Hintergrund der generellen Bedenken der Datensicherheit im internationalen Datenverkehr fraglich, ob es tatsächlich gelingt, in den einzelnen Mitgliedstaaten zumindest einen der Situation in Österreich vergleichbaren Standard herzustellen.

Artikel 8:

Ablehnungsrechte des Betroffenen sind in Ansehung des erforderlichen Rechtsschutzes sicherlich zu begrüßen. Auch hier ist allerdings die Einschaltung von diplomatischem oder konsularischem Personal problematisch; generell erscheint die (abschließende) Beurteilung der Rechtsstaatlichkeit jedweden Zustellvorgangs durch die Gerichte als unbedingtes Erfordernis. Dies gilt auch für die in den Artikeln 14, 15 und 15a angeführten Zustellarten, wobei wiederum die elektronische Zustellung ganz besonders kritisch zu sehen ist.

Artikel 19:

Inwieweit die hier vorgesehenen richterlichen Entscheidungs- und Eingriffsrechte im Sinne der obangeführten Bedenken einen ausreichenden Rechtsschutz darstellen können, ist zumindest fraglich. Abzulehnen ist jedenfalls eine Ausschlussfrist von zwei Jahren für jeden weiteren Rechtsschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rupert Wolff